

24. Fachtierarzt für Pferde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweise:

Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Weiterbildungsgang [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.

*Kandidaten, die vor dem 1. Februar 2017 eine Weiterbildung in einem der früheren **Teilgebiete** „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ begonnen hatten, können die entsprechenden Bestimmungen bei Bedarf bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich der Überwachung von Fortpflanzung, Fütterung und Haltung
- 2 Tierschutz und Pferdesport
- 3 Forensik und Kaufuntersuchung

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferde 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:

- Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8
 - 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildung für die Tierärzte in Bayern:
- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
 - 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
 - 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
 - 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8
 - 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Pferdemedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

- 1 Innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten sowie

- Parasitosen
- 2 Chirurgische Erkrankungen einschließlich Zahn- und Augenkrankheiten
- 3 Orthopädie einschließlich Hufkrankheiten und Hufbeschlag
- 4 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und -besamung
- 5 Erkrankungen des neugeborenen Fohlens und Hygienemanagement in Zuchtbetrieben
- 6 Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
- 7 Labormedizin
- 8 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie, Euthanasie
- 9 Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung und -fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
- 10 Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport
- 11 Forensik einschließlich Kaufuntersuchung
- 12 Praxis- und Klinikhygiene, Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 13 Tierschutz, insbesondere tiergerechte Nutzung und tierschutzgerechter Transport von Pferden
- 14 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ und „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Teilgebiet „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ noch erwerben.
- 4 Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.